

Öffentliche Bekanntmachung



Bezirksregierung Köln

Postanschrift: Bezirksregierung, 50606 Köln

Dienstgebäude: Blumenthalstraße 33,
50670 Köln

Telefon: 0221 / 147 2033

Tele-Fax: 0221 / 147 4181

Flurbereinigung Hüngersdorf

Az.: 33.45 5 08 02

Köln, den 05.02.2015

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Beschluss vom 26.5.2008 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Hüngersdorf ist bisher durch 4 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung geändert worden.

Mit dem 4. Änderungsbeschluss wurde das nachfolgend aufgeführte Grundstück zum Flurbereinigungsgebiet Hüngersdorf zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Euskirchen

Gemeinde Blankenheim

Gemarkung Ripsdorf Flur 31 Nr. 2

Zur Ausführung des vorgenannten Änderungsbeschlusses wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder (persönlich) bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an den Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigen oder die Nutzung der Grundstücke beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweis:

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Cron)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/leistungen/verfahren/flurbereinigungsverfahren/huengersdorf

veröffentlicht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Gemeinde Blankenheim nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen bestehenden Vorschriften